

Amtsgericht München

Az.: 155 C 24896/12



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 18.12.2012 folgendes

Endurteil

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 956,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 23.06.2012 zu bezahlen.
2. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist für die Klägerin gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

130110 220 3

Beschluss

Der Streitwert wird auf 956,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten um Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche wegen unerlaubter Verwertung urheberrechtlich geschützter Inhalte in einer Internet-Tauschbörse.

Am 03.8.2009 kam es zwischen 20:06:50 Uhr und 20:28:27 Uhr sowie zwischen 21:19:53 Uhr und 22:40:55 Uhr unter der IP-Adresse [REDACTED] in der Internettauschbörse "[REDACTED]" zu einem Angebot des Musikalbums "[REDACTED]" des Künstlers [REDACTED]. Die vorgenannte IP-Adresse war hierbei dem Internetanschluss des Beklagten zugeordnet.

Die Klägerin ließ den Beklagten durch Schreiben der Klägervertreter vom 29.09.2009 wegen dieser Urheberrechtsverletzung abmahnen und forderte die Abgabe einer Unterlassungserklärung, die Zahlung von Schadensersatz und den Ersatz der Rechtsanwaltskosten für die Abmahnung. Der Beklagte gab über seinen Bevollmächtigten die geforderte strafbewehrte Unterlassungserklärung rechtsverbindlich jedoch ohne Anerkennung einer Rechtspflicht am 05.10.2009 ab, verweigerte jedoch die Zahlung der geforderten Beträge.

Die Klägerin hat die streitgegenständlichen Forderungen mit Schreiben ihrer Bevollmächtigten vom 15.06.2012 mit Frist zum 22.06.2012 nochmals angemahnt.

Auf den von der Klägerin vertriebenen Tonträgern des streitgegenständlichen Musikalbums wird die Klägerin im Hersteller- bzw. Urhebervermerk als Rechteinhaberin ausgewiesen.

Die Klägerin trägt vor, hinsichtlich des Albums "[REDACTED]" von [REDACTED] über die Rechte des Tonträgerherstellers nach § 85 UrhG zu verfügen. Sie ist der Ansicht, für die begangene Rechtsverletzung sei ein im Wege der Lizenzanalogie zu berechnender Schadensersatz in Höhe von 450 EUR angemessen.

Die Klägerin beantragt zuletzt:

Die Beklagtenseite wird verurteilt, an die Klägerseite

1. einen angemessenen Schadensersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der jedoch insgesamt nicht weniger als 450 EUR betragen soll zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 23.06.2012 sowie

2. 506,00 EUR zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 23.06.2012

zu zahlen.

Die Beklagte beantragt

Klageabweisung.

Der Beklagte hat vorgetragen, die streitgegenständliche Urheberrechtsverletzung nicht begangen zu haben. Er bestreitet die Aktivlegitimation der Klägerin und ist im Übrigen der Ansicht, dass eine Rückverfolgung der IP-Adressen aufgrund technisch bedingter Ungenauigkeiten nicht möglich ist.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die Schriftsätze der Parteien samt Anlagen, das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 18.12.2012 sowie den übrigen Akteninhalt Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

1. Das Amtsgericht München ist gemäß § 32 ZPO örtlich zuständig, da die Klägerin (auch) Schadenersatzansprüche aus § 97 UrhG geltend macht und sich das streitgegenständliche Angebot in der Tauschbörse auch an Interessenten in München richtete und hier im Internet aufgerufen werden konnte. Dabei kommt es nicht darauf an, wo sich der Compu-

ter des Beklagten befindet, sondern darauf, wo die Tauschbörse, auf der das Angebot erfolgte, bestimmungsgemäß aufgerufen werden sollte. Zu dem Schaden, der nach § 97 UrhG geltend gemacht werden kann, zählen auch die im Zusammenhang mit der Abmahnung angefallenen Rechtsanwaltskosten, so dass auch insoweit der Gerichtsstand des § 32 ZPO eröffnet ist. Am Gerichtsstand der unerlaubten Handlung ist dann der geltend gemachte Anspruch unter allen rechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen.

2. Die Klägerin hat gegen den Beklagten Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 450,00 EUR aus § 97 Abs. 2 UrhG.

2.1. Die Klägerin verfügt über die Rechte des Tonträgerherstellers nach § 85 Abs. 1 UrhG. Sie wird - insoweit unbestritten - auf den Tonträgern des streitgegenständlichen Albums als Rechteinhaberin ausgewiesen, so dass die Klägerin die Vermutung des § 85 Abs. 1 UrhG i.V.m. § 10 Abs. 1 UrhG für sich in Anspruch nehmen kann.

2.2. Ebenfalls unstrittig geblieben ist, dass die streitgegenständliche Rechtsverletzung über den Internetanschluss des Beklagten begangen wurde. Zwar hat der Beklagte in seiner Klageerwiderung generell auf mögliche Fehler bei der Zuordnung von IP-Adressen hingewiesen. Dass auch die streitgegenständliche IP-Adresse im hiesigen Fall dem Beklagten fälschlicherweise zugeordnet wurde, hat der Beklagte auch auf Nachfrage des Gerichts jedoch nicht behauptet.

Letztlich kann dies jedoch dahinstehen. Denn die streitgegenständliche IP-Adresse ist dem Anschluss des Beklagten am Abend des 03.08.2009 zu drei verschiedenen Zeitpunkten durch [REDACTED] zugeordnet worden (20:28:27 Uhr, 21:19:58 Uhr und 22:40:55 Uhr). Dass es kurz nacheinander dreimal dazu gekommen sein könnte, dass aufgrund einer Zeitabweichung der Computersysteme der [REDACTED] um eine Sekunde die jeweils angefragte IP-Adresse zum angefragten Zeitpunkt einem anderen Anschluss als dem des Beklagten zugeordnet war und die Rechtsverletzungen von dort aus begangen wurden, liegt so fern, dass das Gericht einen solchen Geschehensablauf auszuschließen vermag (§ 286 ZPO), vgl. hierzu OLG Köln, Urteil vom 16.05.2012 - 6 U 239/11.

Es besteht damit eine tatsächliche Vermutung, dass der Beklagte als Anschlussinhaber

des streitgegenständlichen Internetanschlusses für die über seinen Internetanschluss begangene Urheberrechtsverletzung persönlich verantwortlich ist (vgl. BGH, Urteil vom 12.5.2010, 1 ZR 121/08). Diese Vermutung hat der Beklagte nicht entkräftet. Nicht ausreichend ist insoweit das einfache Bestreiten der im Raum stehenden Rechtsverletzung.

Der Beklagte hat dabei zumindest fahrlässig behandelt. An das erforderliche Maß der Sorgfalt sind dabei strenge Anforderungen zu stellen. Danach muss sich wer ein fremdes urheberrechtlich geschütztes Werk nutzen will über den Bestand des Schutzes wie auch über den Umfang seiner Nutzungsberechtigung Gewissheit verschaffen. Insoweit bestand eine Prüfungs- und Erkundigungspflicht (vgl. Dreier/Schulze UrhG § 97 Rn.57) der Beklagten. Der Beklagte hätte sich daher sowohl über die Funktionsweise der Tauschbörse als auch über die Rechtmäßigkeit des Angebots kundig machen und vergewissern müssen. Eine solche Überprüfung ist offensichtlich unterblieben und wurde von dem Beklagten selbst auch nicht vorgetragen.

- 2.3. Der Beklagte ist der Klägerin nach § 97 Abs. 2 UrhG zum Schadensersatz verpflichtet. Durch das Angebot zum Herunterladen des streitgegenständlichen Albums verursachte die Beklagte einen Schaden in Höhe von € 450,00, welchen das Gericht gemäß § 287 ZPO der Höhe nach schätzt. Bei der Verletzung von Immaterialgüterrechten ermöglicht die Rechtsprechung dem Verletzten wegen der besonderen Beweisschwierigkeiten, die der Verletzte hat, neben dem Ersatz des konkreten Schadens weitere Wege der Schadensermittlung. Danach kann der Schaden auch in Höhe einer angemessenen Lizenzgebühr berechnet werden (BGH GRUR 1990, 1008, 1009 –Lizenzanalogie). Der Verletzte hat daher das Wahlrecht, wie er seinen Schadenersatzanspruch berechnen will. Vorliegend hat die Klägerin die Berechnung im Wege der Lizenzanalogie gewählt. Bei der Berechnung der angemessenen Lizenzgebühr ist rein objektiv darauf abzustellen, was bei vertraglicher Einräumung der Rechte ein vernünftiger Lizenzgeber gefordert und ein vernünftiger Lizenznehmer gewährt hätte, wenn beide im Zeitpunkt der Entscheidung die gegebene Sachlage gekannt hätten. Diese Schadensberechnung beruht auf der Erwägung, dass derjenige, der ausschließliche Rechte anderer verletzt, nicht besser stehen soll als er im Falle einer ordnungsgemäß erteilten Erlaubnis durch den Rechtsinhaber gestanden hätte. Damit läuft die Lizenzanalogie auf die Fiktion eines Lizenzvertrages der im Verkehr üblichen Art hinaus. In welchem Ausmaß und Umfang es konkret zu einem Schaden gekommen ist, spielt dabei keine Rolle.

Aufgrund seiner Spezialisierung besitzt das Gericht aus seiner täglichen Arbeit hinreichende eigene Sachkunde um beurteilen zu können, dass der geforderte Schadensersatz von 450 EUR der Höhe nach angemessen ist. Der Sachvortrag der Klägerin in der Klage bildet hierzu eine ausreichende Schätzgrundlage. Der angesetzte Betrag von 450 EUR erscheint für das streitgegenständliche Werk angesichts der Funktionsweise der Tauschbörse, die mit jedem Herunterladen eine weitere Downloadquelle eröffnet, absolut angemessen. Das Gericht schätzt daher die angemessene Lizenz gemäß § 287 ZPO auf insgesamt 450 EUR.

3. Die Klägerin hat gegen die Beklagten auch einen Anspruch auf Ersatz der Anwaltskosten für die Abmahnung vom 29.09.2009 in Höhe von 506,00 EUR aus § 97a Abs. 1 S. 2 UrhG.
 - 3.1. Eine Urheberrechtsverletzung des Beklagten hinsichtlich des Leistungsschutzrechts der Klägerin liegt vor (s.o.). Diese Urheberrechtsverletzung wurde mit Schreiben der Klägervertreter vom 29.09.2009 abgemahnt und der Beklagte zur Abgabe einer Unterlassungserklärung und Zahlung von Schadensersatz aufgefordert. Damit kann die Klägerin von den Beklagten die Kosten für diese Abmahnung nach § 97a Abs. 1 S. 2 UrhG in Höhe von 506 EUR verlangen, da dies die erforderlichen Aufwendungen für die berechtigte Abmahnung darstellen.
 - 3.2. Gegen den angesetzten Streitwert von 10.000 € sowie die geltend gemachte 1,0 Gebühr bestehen keine Bedenken. Die Abmahnung erfolgte in Bezug auf ein vollständiges Album mit mehreren Musikstücken. Es wurden neben der Unterlassungserklärung auch Schadensersatzansprüche geltend gemacht.
 - 3.3. Es kann auch dahinstehen, ob die Klägerin ihrerseits die Anwaltskosten bereits beglichen hat, da dem Anspruch der Klägerin nicht entgegengehalten werden kann, dass sie ihrerseits noch keine Zahlung für die anwaltliche Tätigkeit geleistet hat. Bereits mit der Klagerwiderung wurde seitens des Beklagten die Erfüllung der geltend gemachten vorgerichtlichen Anwaltskosten endgültig abgelehnt. Damit hat sich der Freistellungsanspruch in einen Erfüllungsanspruch umgewandelt, § 250 S.2 BGB entsprechend.
 - 3.4. Hinsichtlich der Kosten für die Abmahnung greift § 97a Abs. 2 UrhG nicht ein, da es be-

reits an einer unerheblichen Rechtsverletzung fehlt. Von einer unerheblichen Rechtsverletzung ist nur auszugehen, wenn die Rechtsverletzungen sich nach Art und Ausmaß auf einen eher geringfügigen Eingriff in die Rechte des Abmahnenden beschränken und deren Folgen durch die schlichte Unterlassung beseitigt werden können. Das Anbieten eines Musikalbums in einer Internetausbörse kann unter diesen Gesichtspunkten keine unerhebliche Rechtsverletzung mehr darstellen. Im Gegensatz zu den in der Gesetzesbegründung genannten Beispielfällen (Nutzung eines Bildes im Rahmen eines privaten Angebots bei e-Bay oder Nutzung eines Stadtplans als Anfahrsbeschreibung für eine private Feier) ist der Sinn und Zweck einer Tauschbörse der unbegrenzte und kostenlose Austausch von Dateien mit ganz überwiegend urheberrechtlich geschützten Inhalten. Der Tauschbörse immanent ist nicht nur die Nutzung des Werks nach § 19a UrhG, also das öffentlich Zugänglichmachen des Werks, sondern insbesondere auch die (unkontrollierbare) Vervielfältigung des Werks (§ 16 UrhG). Das grenzüberschreitende Anbieten des Werks und das damit einhergehende ebenso leichte wie unbegrenzte Ermöglichen der Vervielfältigung ist das Wesen einer Internetausbörse und stellt damit den entscheidenden Unterschied zu anderen unberechtigten Nutzungen im Internet dar.

4. Die Nebenforderungen ergeben sich aus §§ 280 Abs. 1 und 2, 286, 288 BGB. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO. Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 3 ZPO.

gez.

██████████
Richter am Amtsgericht

Verkündet am 04.01.2013

gez.

██████████
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift

München, 08.01.2013

██████████
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

13010 220 6